

# MARKT WILLANZHEIM

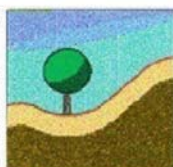


## Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Wegäcker 2“ im OT Markt Herrnsheim

### Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

#### Bearbeitung:

THOMAS STRUCHHOLZ  
Landschaftsarchitekt  
Eremitenmühlstraße 9  
97209 Veitshöchheim  
Tel.:0931/9500000 Fax:0931/9500090  
E-mail: [Info@Struchholz.de](mailto:Info@Struchholz.de)



aufgestellt:

26.02.2013

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2. Datengrundlagen</b>	<b>4</b>
<b>3. Methodisches Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>4. Beschreibung des Bestandes</b>	<b>6</b>
<b>5. Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>13</b>
<b>6. Vorbelastungen</b>	<b>14</b>
<b>7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten</b>	<b>15</b>
<b>7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</b>	<b>15</b>
<b>7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie</b>	<b>19</b>
<b>7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)</b>	<b>22</b>
<b>8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>24</b>
<b>8.1 Maßnahmen zur Vermeidung</b>	<b>24</b>
<b>8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>25</b>
<b>9. Zusammenfassung</b>	<b>26</b>

## 1. Aufgabenstellung

Der Markt Willanzheim plant die Ausweisung eines Wohngebietes im Ortsteil Markt Herrnsheim. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,59 ha.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlanten, ist ausreichend.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung (aktuelle Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- Amtliche Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kitzingen
- Geländebegehungen am 10.10.2012 und 06.11.2012  
(Hinweis: für nach EU-Recht und/oder BNatSchG streng geschützte Arten wurden keine gezielten Bestandserfassungen durchgeführt)
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Geologische Karte und Bodenschätzungskarte

### 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

#### 4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand des Marktes Herrnsheim. Die Fläche liegt nord-östlich der Kirche St. Martin und des umgebenden Friedhofs. Im Norden grenzen weitere Obstwiesen sowie Acker- und Grünlandflächen an. Östlich des Plangebietes besteht bereits Wohnbebauung. Im Westen schließen Gärten und Obstwiesen an, die bei einem alljährlich stattfindenden Streuobstfest des Marktes Herrnsheim als Festgelände genutzt werden. Das Gelände des Plangebietes steigt leicht in nördliche Richtung hin an und liegt zwischen ca. 273 m ü. NN und 275 m ü. NN.

Im Geltungsbereich befinden sich Obstwiesen und Grünlandflächen unterschiedlich intensiver Bewirtschaftung. Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt 29 Obstbäume (Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge) unterschiedlichen Alters (bis ca. über 50 Jahre alt). Bei mehreren älteren Obstbäumen sind Baumhöhlen und Spalten vorhanden. Teilflächen des Grundstücks sind für die Koppelhaltung von Eseln eingezäunt. Nahezu mittig durch das Plangebiet führt in Nord-Süd-Richtung eine Freileitung.

Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.



Luftbild mit Abgrenzung Plangebiet (*magenta*)  
Darstellung ohne Maßstab (Quelle: FIS-Natur)



Blick entlang der Südgrenze des Plangebietes mit den Koppelflächen für die Eselhaltung (das Umspannhäuschen befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs)



Blick über das Plangebiet in östliche Richtung (im Hintergrund die angrenzenden Siedlungsflächen)





Blick über das Plangebiet in westliche Richtung (mittig der bestehende Freileitungsmast)



Höhlen und Spalten in den Obstbäumen



## A. Biotopkartierung

Im Plangebiet befinden sich keine kartierten Flächen der amtlichen Biotopkartierung. In westlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung befinden sich gemäß der Flachland-Biotopkartierung Teilflächen der Biotopnummer 6327-189 „Hecken am Ortsrand von Markt Herrnsheim“.



Luftbild mit Biotopkartierung (rot markiert)  
Darstellung ohne Maßstab (Quelle: FIS-Natur)



### Biotopkartierung Bayern (Flachland)

Objektnr.: 6327-0189.00

(Objektnr.: Biotophauptnr. (TK25 - lfd.Nr.) - Aktualisierungsnr.)

Bearbeiter/in: Mengling, Ingrid

Datum: 02.09.1985

	X		

Landkreis: Kitzingen  
Kartenblätter TK25: X6327 Markt Einersheim  
Gemeinde(n): Willanzheim  
Region(en): 02 Würzburg  
Naturraum: 13700 Steigerwaldvorland

Meereshöhe min. [m]:  
Meereshöhe max. [m]:  
Meereshöhe Ø [m]:  
Breite Ø [m]: 5,0  
Einzelflächenanzahl: 003  
Fläche [ha]: 0,16

#### Gesamtbestand (3 TF):

100% Hecken, natumah

Status: Biotopdaten sind vom LfU abgenommen

#### Biotopbeschreibung:

Hecken am Ortsrand von Markt Herrnsheim

##### Teilfläche 01:

Durchschnittlich 6m breite, über 200m lange Hecke an einem Einhang nördlich der Straße von Herrnsheim nach Tiefenstockheim. Am Böschungsfuß flacher Graben.  
Sehr hohe Baumhecke aus Esche, Feldulme, Feldahorn und verschiedenen Obstgehölzen.  
Dichter Strauchunterwuchs aus Schlehe, Weißdorn, Holunder, Hundsrose und Bocksdom; zum Teil von Waldrebe überwuchert.

##### Teilflächen 02 und 03:

Hecken nördlich von Markt Herrnsheim. Sie stocken an Terrassenkanten und bestehen überwiegend aus Zwetschge mit etwas Holunder. In der Krautschicht nitrophile Stauden (Knoblauchsrauke, Brennessel, Schwarznessel).

## B. Artenschutzkartierung

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befindet sich im Plangebiet der Eintrag 6327-0204.



Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, Januar 2013)

- 6327-0204: Lebensraumtyp Streuobstbestand: Ortolan, 1988

TK25 <b>6327</b>	OBN <b>0204</b>	K <b>P</b>	ERFG <b>200</b>	GK-RW <b>4373323</b>	GK-HW <b>5504150</b>			
<b>Landkreis(e):</b> Kitzingen <b>(Haupt-)Lebensraumtyp:</b> Streuobstbestand <b>Lagebeschreibung:</b> STREUOBST; N MARKT HERRNSHEIM <b>Merkmale:</b> <b>Vorläufige Objektnr.:</b>								
ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Ortolan Emberiza hortulana	2	3	1	OA	AD	S	1988	SDS
<b>DETER.:</b> Lang N.N.								

Weitere zum Plangebiet nächstliegende Einträge (6327-0205, 6327-0206, 6327-0290, 6327-0600 und 6327-0843) liegen mehr als 100 m entfernt.

<b>TK25</b> <b>6327</b>	<b>OBN</b> <b>0205</b>	<b>K</b> <b>P</b>	<b>ERFG</b> <b>200</b>	<b>GK-RW</b> <b>4372822</b>	<b>GK-HW</b> <b>5504112</b>
----------------------------	---------------------------	----------------------	---------------------------	--------------------------------	--------------------------------

**Landkreis(e):** Kitzingen  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Streuobstbestand  
**Lagebeschreibung:** STREUOBST; CA 200M W MARKT HERRNSHEIM  
**Merkmale:**  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Ortolan Emberiza hortulana	2	3	1	OA	AD	S	1988	SDS
<b>DETER.:</b> Lang N.N.								

<b>TK25</b> <b>6327</b>	<b>OBN</b> <b>0206</b>	<b>K</b> <b>P</b>	<b>ERFG</b> <b>250</b>	<b>GK-RW</b> <b>4373290</b>	<b>GK-HW</b> <b>5504668</b>
----------------------------	---------------------------	----------------------	---------------------------	--------------------------------	--------------------------------

**Landkreis(e):** Kitzingen  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Streuobstbestand  
**Lagebeschreibung:** STREUOBST; CA 600M N MARKT HERRNSHEIM  
**Merkmale:**  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Ortolan Emberiza hortulana	2	3	5	OA	AD	S	1988	SDS
<b>DETER.:</b> Lang N.N.								

<b>TK25</b> <b>6327</b>	<b>OBN</b> <b>0290</b>	<b>K</b> <b>P</b>	<b>ERFG</b> <b>2500</b>	<b>GK-RW</b> <b>4373268</b>	<b>GK-HW</b> <b>5503951</b>
----------------------------	---------------------------	----------------------	----------------------------	--------------------------------	--------------------------------

**Landkreis(e):** Kitzingen  
**(Haupt-)Lebensraumtyp:** Ackerland  
**Lagebeschreibung:** FELDFLUR HERRNSHEIM  
**Merkmale:** Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Kleefeld  
**Vorläufige Objektnr.:**

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Feldhamster Cricetus cricetus	2	1	1		AD	S	1985	SDS
<b>DETER.:</b> Voith Johannes								

TK25 <b>6327</b>	OBN <b>0600</b>	K <b>P</b>	ERFG	GK-RW <b>4373212</b>	GK-HW <b>5504509</b>
---------------------	--------------------	---------------	------	-------------------------	-------------------------

Landkreis(e): Kitzingen  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland  
 Lagebeschreibung: ACKERLAGEN NOERDL. MARKT HERRNSHEIM  
 Merkmale: Weitere Lebensraumtypen/Ausstattung: Weizenfeld  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Wiesenschafstelze Motacilla flava	3	*	2	C	AD	S	16.05.2001	SDS
					DETER.: Schraml Erich			

TK25 <b>6327</b>	OBN <b>0843</b>	K <b>P</b>	ERFG	GK-RW <b>4372816</b>	GK-HW <b>5504511</b>
---------------------	--------------------	---------------	------	-------------------------	-------------------------

Landkreis(e): Kitzingen  
 (Haupt-)Lebensraumtyp: Ackerland  
 Lagebeschreibung: nördlich Markt Herrnsheim  
 Merkmale:  
 Vorläufige Objektnr.:

ARTNAME	RB	RD	ANZ	STA	NS	NM	DATUM	SI
Graumammer Emberiza calandra	1	3	1	C	AD	SR	2007	SIC
					DETER.: Holyński Otto			

Am südlichen Ortsrand des Marktes Herrnsheim bestehen Einträge der Graumammer (6327-0503 und 6327-0504), des Wendehalses (6327-0853) sowie der Zauneidechse (6327-0771).

## C. Arten- und Biotopschutzprogramm

Der zentrale Teil des Landkreises Kitzingen wird durch den Naturraum Steigerwaldvorland eingenommen, der aufgrund der günstigen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch intensive ackerbauliche Nutzung gekennzeichnet ist. Naturnahe gebietstypische Lebensraumstrukturen sind in den Ackerlandschaften bis auf wenige Reste verschwunden. Dennoch sind hier einige stark gefährdete Tierarten anzutreffen. Herauszuheben sind Feldhamster, Wiesenweihe, Schleiereule, Graumammer, Rebhuhn, Wachtel, Schafstelze und Ortolan

## D. NATURA 2000

Nördlich an das Plangebiet grenzt das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „6227-471 - Südliches Steigerwaldvorland“ an.



SPA-Gebiet (orange markiert)  
Planausschnitt ohne Maßstab (Quelle: LfU, Januar 2013)

Das Baugebiet liegt außerhalb des SPA-Gebietes. Gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde soll im Rahmen der Bewertung von besonders und streng geschützten Arten in der saP-Vorprüfung ein Verweis auf das angrenzende SPA-Gebiet erfolgen. Eine SPA-Vorprüfung mit den entsprechenden Formblättern, die eine eigene gesonderte Planungsleistung darstellt, ist gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

## **5. Auswirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch das Vorhaben entstehen Verluste der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Obstwiesen und Grünlandflächen) und durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen beim Bauvorhaben).

Im Rahmen des Grünordnungsplanes werden geeignete Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen festgelegt.

## **6. Vorbelastungen**

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Freileitung
- benachbarte Siedlungsflächen
- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Grünlandnutzung, Einbauten, kleinflächige Ablagerungen, Einzäunung von Teilflächen u.ä.)



## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm).

Während einer Ortseinsicht am 06.11.2012 wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagen, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung das Worst-Case-Verfahren anzuwenden und dementsprechende (vorgezogene) Ausgleichmaßnahmen festzulegen. Auf Kartierungen z.B. durch ein Biologen-Büro kann deshalb nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde vollständig verzichtet werden. Die relevanten Arten werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ermittelt und festgelegt.

### 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### a) Säugetiere

##### Feldhamster

Die Böden im Plangebiet sind infolge ihrer Beschaffenheit als Feldhamsterlebensraum sehr geeignet. Gemäß Bodeninformationssystem handelt es sich um Lössböden.



(Quelle: GeoDatenFachatlas Bodeninformationssystem Bayern, ohne Maßstab)

Zum Vorkommen des Feldhamsters liegt im Umfeld des Plangebietes ein älterer Nachweis aus dem Jahr 1985 vor. Da die Flächen des Plangebietes als Obstwiesen und Grünlandflächen bewirtschaftet werden, ist ein Vorkommen des Feldhamsters nicht zu erwarten. Zudem liegen zum Vorkommen des Feldhamsters keinerlei aktuelle Nachweise vor. Es besteht deshalb keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

### Fledermäuse

In der Artenschutzkartierung sind im Umfeld keine Einträge zu Fledermausvorkommen vorhanden. Die überplante Fläche kommt als Habitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind.

Im Rahmen der Bestanderfassung wurde kein Sichtnachweis von Fledermäusen erbracht. Des Weiteren wurden bei der Bestandserfassung Höhlen und Spalten an vorhandenen Bäumen festgestellt, die potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen. Die Gehölzbestände werden im Rahmen des Planvorhabens zum Teil erhalten, indem sie in das Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eingebunden werden und als private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Folgende Fledermausarten sind durch das Planvorhaben potenziell betroffen:

- *Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)*

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Die Kleine Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen.

- *Braunes Langohr (Plecotus auritus)*

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart, ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier auch Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Ab Anfang April werden die Sommerquartiere bezogen, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden sind. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Graue Langohr (Plecotus austriacus)*

Graue Langohren leben vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gegenden Bayerns. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Ortschaften in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen. Beim Grauen Langohr handelt es sich also um eine typische Dorffledermaus, und als Bewohner von Siedlungs- und Ortsrandbereichen gilt sie als starker Kulturfolger. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche und andere Lebensräume wie Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt. Das Plangebiet ist für diese Fledermausart besonders als Nahungshabitat bedeutend.

Da gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ein Vorkommen von Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann, ist gemäß Annahme des „Worst Case“ davon auszugehen, dass im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens potenziell Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Aus diesem Grund sind zusätzlich zur Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung geeigneter vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen dieser besonders geschützten Tierarten erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

### Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **b) Kriechtiere**

### Zauneidechse

In der Artenschutzkartierung ist bezüglich der geschützten Art Zauneidechse ein Eintrag vorhanden, dieser liegt jedoch in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Im Bereich des Eingriffsgebietes sind geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse vorhanden, sodass ein Vorkommen dieser Art potenziell möglich ist, ein Vorkommen konnte jedoch nicht nachgewiesen werden.

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist für bestehende oder potenzielle Populationen nicht erheblich, da die für die Art bedeutsamen Lebensraumtypen im Umfeld des Plangebietes erhalten werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist die Betroffenheit dieser Art so gering einzustufen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

### Übrige Kriechtiere

Die übrigen streng geschützten Kriechtiere kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **c) Lurche**

Diese Artengruppe kann theoretisch im Landlebensraum betroffen sein. Im überplanten Gebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Landhabitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **d) Fische**

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

## **e) Libellen**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Für diese Artengruppe sind im überplanten Gebiet zwar Habitate für fliegende Imagines vorhanden, ein Auftreten der entsprechenden Arten ist aber äußerst unwahrscheinlich. Aufgrund der bekannten Vorkommen in der Region sowie der Habitatqualität kann eine Betroffenheit dieser Arten (-gruppe) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **f) Käfer**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **g) Tagfalter**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **h) Nachtfalter**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **i) Schnecken**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **j) Muscheln**

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitats für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

### **k) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

## 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Eingriffsbereich befinden sich Habitatstrukturen (Obstbäume), die einer Vielzahl heimischer Vogelarten Lebensraum bieten. Bei der Bestandserfassung wurden Höhlen an vorhandenen Bäumen festgestellt, die potenzielle Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter darstellen. Im Rahmen des Planvorhabens werden Gehölzbestände nur teilweise erhalten, indem sie in das Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eingebunden werden und als private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden. Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage. Neben vielen häufig in Hecken und Feldgehölzen vorkommenden Vogelarten ist auch ein potenzielles Vorkommen von selteneren Arten nicht ausgeschlossen.

Folgende gemäß Artenschutzkartierung vorkommende Vogelarten sind durch das Planvorhaben potenziell betroffen:

- *Wiesenschafstelze (Motacilla flava)*

Die Art liebt feuchte Wiesen und Felder in der Nähe von Gewässern. Die Schafstelze ist ein Bodenbrüter, ihr Nest liegt meist gut versteckt in einer kleinen Bodenvertiefung zwischen Grasbüscheln. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Wendehals (Jynx torquilla)*

Der Wendehals besiedelt offene klimatisch begünstigte Landschaften mit zumindest einzelnen Bäumen. Vor allem Parklandschaften, Streuobstwiesen, große Gärten sowie Weinbaugebiete sind ideale Habitate dieser Art. Als Höhlenbrüter, der sich selbst keine Höhlen schaffen kann, ist der Wendehals auf das Vorhandensein von natürlichen Baumhöhlen oder Spechthöhlen angewiesen. Auch Nistkästen nimmt er an. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann deshalb nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Grauammer (Emberiza calandra)*

Die Art bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, in Mitteleuropa vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachen. Grauammern sind Bodenbrüter. Das Nest wird vom Weibchen abseits von Gehölzen in Bereichen mit geschlossener und nicht zu niedriger Bodenvegetation. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nördlich an das Plangebiet grenzt das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „6227-471 - Südliches Steigerwaldvorland“ an. Das Schutzgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 5.470 ha. Folgende Arten sind in den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes aufgeführt:

- *Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)*

Der Halsbandschnäpper bevorzugt Laubwälder und Parks mit altem Baumbestand, Friedhöfe und Streuobstflächen. Er nistet in Baumhöhlen und nimmt auch künstliche Nisthilfen an. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Rohrweihe (Circus aeruginosus)*

Die Rohrweihe ist in ihrer Lebensweise enger an Schilf- und Röhrichtbestände gebunden als andere Weihen. In den letzten Jahrzehnten kommt es jedoch auch zunehmend zu Brut in Getreide- und Rapsfeldern. Der Planumgriff beeinträchtigt nicht den Lebensraum der Rohrweihe. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Rotmilan (Milvus milvus)*

Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleinen und größeren Gehölzen durchsetzter Landschaften. Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, oft auch Parklandschaften und an Offenland grenzende strukturierte Waldränder. Zum Jagen braucht er offenes Kulturland, Grasland und Viehweiden, daneben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsreviere dienen. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Schwarzspecht (Dryocopus martius)*

In geringeren Dichten kommen Schwarzspechte in beinahe jedem Waldtyp vor, solange ein gewisser Nadelholzanteil vorhanden ist, möglichst freistehende, glattrindige und hochstämmige Bäume, insbesondere Buchen, die Anlage von Brut- beziehungsweise Schlafhöhlen ermöglichen, und ein ausreichendes Nahrungsangebot besteht. Bei ausreichender Duldung scheut die Art die unmittelbare Nähe menschlicher Anwesen nicht und brütet gelegentlich auch in großen Parks. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Wiesenweihe (Circus pygargus)*

Die Art bewohnt großflächig offene, feuchte bis trockene Habitats sowie landwirtschaftliche Flächen mit vergleichbarer Vegetationsstruktur, vor allem Getreideäcker. Eine durch das Bauvorhaben verursachte erhebliche Betroffenheit dieser Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Wespenbussard (Pernis apivorus)*

Der Wespenbussard ist hinsichtlich seiner Ernährung hochspezialisiert und nimmt in dieser Hinsicht eine Sonderstellung unter den europäischen Greifvögeln ein. Er ernährt sich zumindest im Brutgebiet ganz überwiegend von der Brut der Deutschen Wespe und der Gemeinen Wespe. Im Spätsommer werden auch Früchte verzehrt, vor allem Pflaumen, Kirschen und Beeren. Eine potenzielle Beeinträchtigung des Nahrungshabitats des Wespenbussards durch das Bauvorhaben kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.



- *Ortolan (Emberiza hortulana)*

Der Ortolan hat eine Vorliebe für trockenwarme Standorte und bevorzugt eher offene Flächen mit vereinzelt Büschen zur Deckung. In Mainfranken waren es früher die ausgedehnten Streuobstäckern (mit den Obstbäumen als Singwarte). Er brütet hauptsächlich in Getreideäckern entlang von Windschutzstreifen und Waldrändern und in den letzten Streuobstquartieren. Eine Singwarte in der Nähe (ca. 20 m) der Bruthabitate ist in der Regel zwingend erforderlich. Der Ortolan singt meistens von Busch oder Baumspitzen (Singwarten in Franken sind Obsthochstämme, Eichen in Windschutzstreifen und an Waldrändern mit vorgelagerten Äckern) sowie von Freileitungen.

Gemäß Angabe der unteren Naturschutzbehörde wurde letztmalig im Jahr 2003 ein Vorkommen des Ortolans im Gebiet des Marktes Herrnsheim festgestellt. Aktuelle Nachweise über das Vorkommen des Ortolans liegen nicht vor. Da im Rahmen des Bebauungsplanes ein Teil der Obstbäume in privaten und öffentlichen Grünflächen erhalten wird und im Umfeld des Bauvorhabens ausreichend weitere geeignete Habitate vorhanden sind, wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens keine Verbotstatbestände bezüglich dieser Vogelart ausgelöst werden können.

Da bei der Durchführung des Bauvorhabens bezüglich einiger Vogelarten potenziell Verbotstatbestände ausgelöst werden können, sind zusätzlich zur Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen dieser besonders geschützten Tierarten erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme der Planflächen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen wird insgesamt gesehen aber als nicht erheblich eingestuft, da in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind und ein Teil der für Vogelarten bedeutsamen Lebensraumtypen im Plangebietes erhalten werden. Zudem ist die Eingriffsfläche des Plangebietes mit einem Geltungsbereich von nur 0,57 ha nicht besonders groß. Das geplante Bauvorhaben führt deshalb nicht zu einem räumlich-funktionalen Verlust von Fortpflanzungsstätten, da die betroffenen Vogelarten auf die umgebenden Flächen ausweichen können. Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Durch die Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar wird eine erhebliche Störung vermieden (siehe Festsetzungen Bebauungsplan).

Bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

### **7.3 Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV)**

#### **a) Libellen**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **b) Heuschrecken**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **c) Käfer**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **d) Netzflügler**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **e) Tagfalter**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **f) Nachtfalter**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **g) Krebse**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **h) Spinnen**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitate vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### **i) Muscheln**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

### **j) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

### **k) Flechten**

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.

## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Im Rahmen des Planvorhabens wird ein Teil der Obstbäume erhalten, indem sie in das Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eingebunden werden und als private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Individuenbezogene Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen streng geschützten Vogelarten sind dadurch auszuschließen, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Der Bauzeitpunkt sollte deshalb in die Zeit von Mitte August bis Ende Februar geplant werden.

Bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten ist der Trassenverlauf vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.

## 8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist zwar für potenzielle Populationen geschützter Arten nicht erheblich, da im Umfeld des Bauvorhabens ausreichend weitere geeignete Habitate vorhanden sind. Da aber gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ein Vorkommen von geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist gemäß Annahme des „Worst Case“ davon auszugehen, dass im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens potenziell Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Aus diesem Grund sind zusätzlich zur Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden:

### Fledermäuse

Geeignete Maßnahmen:

- Aufhängen von 10 Fledermauskästen  
z.B. Fledermaushöhle 2F Fa. Schwegler

### Vögel

Geeignete Maßnahmen:

- Aufhängen von 10 Nistkästen für Vögel  
(5 Vogelnistkästen Fa. Schwegler, Nisthöhle Typ 3SV, Einflugöffnung 34 mm,  
3 Vogelnistkästen Fa. Schwegler, Nisthöhle Typ 1B, Einflugöffnung 26 mm,  
2 Vogelnistkästen Fa. Schwegler, Halbhöhle Typ 2HW)

## 9. Zusammenfassung

Der Markt Willanzheim plant im Ortsteil Markt Herrnsheim die Ausweisung eines Wohngebietes auf der Fl.Nr. 1166 (Gemarkung Markt Herrnsheim).

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0.59 ha und liegt am nördlichen Ortsrand des Marktes Herrnsheim. Das Gelände des Plangebietes steigt leicht in nördliche Richtung hin an und liegt zwischen ca. 273 m ü. NN und 275 m ü. NN.

Im Plangebiet befinden sich weder kartierte Flächen der amtlichen Biotopkartierung noch gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG geschützte Flächen.

Im Eingriffsbereich sind Vorbelastungen durch eine bestehende Freileitung, durch benachbarte Siedlungsflächen sowie durch bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Grünlandnutzung, Einbauten, kleinflächige Ablagerungen, Einzäunung von Teilflächen u.ä.) gegeben. Durch das Vorhaben entstehen Verluste der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Obstwiesen und Grünlandflächen) und durch die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen beim Bauvorhaben).

In der Artenschutzkartierung sind im Plangebiet keine Einträge zum Vorkommen von Fledermausarten vorhanden. Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind jedoch Habitate für verschiedene Arten vorhanden, die in der Region nachgewiesen sind oder auf Wanderungen vorkommen können. Im Rahmen der Bestandserfassung wurde kein Sichtnachweis von Fledermäusen erbracht. Des Weiteren wurden bei der Bestandserfassung Höhlen und Spalten an vorhandenen Bäumen festgestellt, die potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse darstellen.

Ein Teil der Obstbäume wird im Rahmen des Planvorhabens erhalten, indem sie in das Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eingebunden werden und als private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Die Inanspruchnahme der überplanten Flächen ist bei Durchführung entsprechender (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen nicht erheblich, da in der Umgebung ausreichend weitere geeignete Lebensräume vorhanden sind. Deshalb kann eine erhebliche Betroffenheit dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Eingriffsbereich befinden sich Habitatstrukturen (Obstbäume), die einer Vielzahl heimischer Vogelarten Lebensraum bieten. Bei der Bestandserfassung wurden bei der Bestandserfassung Höhlen an vorhandenen Bäumen festgestellt, die potenzielle Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter darstellen. Im Rahmen des Planvorhabens wird ein Teil der Obstbäume erhalten, indem sie in das Grünflächenkonzept des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan eingebunden werden und als private und öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden.

Die überplante Fläche kommt theoretisch als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage. Neben vielen häufig in Hecken und Feldgehölzen vorkommenden Vogelarten ist auch ein potenzielles Vorkommen von selteneren Arten nicht ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme der Planflächen für bestehende oder potenzielle lokale Populationen wird bei Durchführung entsprechender (vorgezogener) Ausgleichsmaßnahmen aber als nicht erheblich eingestuft, da in der Umgebung ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind und ein Teil der für Vogelarten bedeutsamen Lebensraumtypen im Plangebietes erhalten werden. Zudem ist die Eingriffsfläche des Plangebietes mit einem Geltungsbereich von nur 0,57 ha nicht besonders groß. Das geplante Bauvorhaben führt deshalb nicht zu einem räumlich-funktionalen Verlust von Fortpflanzungsstätten, da die betroffenen Vogelarten auf



die umgebenden Flächen ausweichen können. Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Da bei der Durchführung des Bauvorhabens potenziell Verbotstatbestände ausgelöst werden können, sind zusätzlich zur Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität für das Vorkommen von folgenden besonders geschützten Tierarten erforderlich, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden:

- Fledermäuse (geeignete Maßnahmen z.B. Aufhängen von Fledermauskästen)
- Vögel (geeignete Maßnahmen z.B. Aufhängen von Nistkästen für Vögel)

Bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen, damit Beschädigungen oder Zerstörungen von Nestern (z.B. von Bodenbrütern) sowie ein Verlust von Individuen ausgeschlossen werden kann. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

Durch die Rodung von Gehölzbeständen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, im Zeitraum 1. Oktober bis 28. (29.) Februar wird eine erhebliche Störung vermieden (siehe Festsetzungen Bebauungsplan).

Potenziell vorkommende geschützte Arten sind sicher nicht völlig von der Eingriffsfläche abhängig, da im Umfeld des Eingriffsbereiches umfangreiche Ausweichhabitate vorhanden sind, sodass bei Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die ökologische Funktion der durch den Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird. Bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL.

Die aus der artenschutzrechtlichen Prüfung resultierenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan zu übernehmen.

Aufgestellt: Veitshöchheim, den 26.02.2013

Planungsbüro für Landschaftsarchitektur  
Thomas Struchholz  
Eremitenmühlstraße 9  
97209 Veitshöchheim